
**HAUS- UND BADEORDNUNG
FÜR DIE BÄDER DER STADT MÖSSINGEN
vom 06.12.2010**

Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat am 06.12.2010 folgende Neufassung der Badeordnung für die Bäder der Stadt Mössingen - Freibad Mössingen und Hallenbad Mössingen - beschlossen: Die städtischen Bäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie wirtschaftliche und umweltbewusste Verhaltensweisen aller Besucher erforderlich. Die Betriebsführung obliegt den Stadtwerken.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Badeordnung gilt für alle Bäder der Stadt Mössingen, die von den Stadtwerken betrieben werden, mit dem Ziel, in den Bädern Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins-, und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrer, Vereins-, Übungs- oder sonstigen Leiter für die Einhaltung der vorhandenen Regelungen verantwortlich.

§ 2**Badegäste**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Bäder können grundsätzlich von jedermann innerhalb der für diese Badeeinrichtung geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind bzw. die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten, dürfen die Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten, eines Erwachsenen oder einer Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, besuchen.
- (3) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die Tiere mit sich führen, ist die Benutzung und der Eintritt in die Bäder nicht gestattet.

-
- (4) Für das Benutzen der Bäder durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.
 - (5) In begründeten Fällen können private Schwimm- und Gymnastiklehrer mit befristeter Erlaubnis der Stadtwerke, die Einschränkungen enthalten kann, Unterricht in den Bädern erteilen.
 - (6) Das Verfahren nach Abs. 5 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und § 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3 Badezeit

- (1) Die Badebetriebszeiten (Öffnungszeiten, Badesaison usw.) werden von den Stadtwerken festgesetzt und in den Bädern durch Aushang oder in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Die Bade- und Aufenthaltszeit innerhalb der Badebetriebszeiten ist nicht beschränkt.
- (3) Der Einlass endet eine Stunde vor Schluss der Badezeit. Ausnahmeregelungen können von den Stadtwerken vorgenommen werden. Das Becken ist 15 Minuten vor Betriebsende und das Schwimmbad zum Betriebsende zu verlassen.
- (4) Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen kann ein Bad oder eine einzelne Badeeinrichtung zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden.

§ 4 Eintritt

- (1) Die Bäder dürfen nur über die manuelle oder automatische Kassenanlage – also nach Begleichung des gültigen Eintritts – betreten werden.
- (2) Badegäste, die ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Badepersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (3) Die Einzeleintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe in dem Bad, für das sie gelöst worden ist, und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- (4) Mehrfachkarten (Punktekarten) sind übertragbar, ausgenommen sind Mehrfachkarten für Ermäßigte und Familien, und an der Kasse bzw. dem Kassenautomat des Bades erhältlich. Die Mehrfachkarten (Punktekarten) sind im Freibad und im Hallenbad gültig.

- (5) Die Saisonkarte für Einzelpersonen und Familien gilt nur für den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar. Die Karte ist am Drehkreuz oder an der Kasse einzuscannen. Die erstmalige Ausstellung der Saisonkarten ist kostenlos. Die Karten können im Folgejahr weiterbenutzt und an der Freibadkasse verlängert werden. Saisonkarten sind grundsätzlich vom Badegast mit Namen und Anschrift zu versehen und an der Freibadkasse zu registrieren.
- (6) Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Registrierte Saisonkarten bzw. Mehrfachkarten können bei Verlust gegen eine Gebühr gemäß Preisliste ersetzt werden. Die Registrierung kann beim Kauf der entsprechenden Karten durchgeführt werden.
- (7) Das Badepersonal ist berechtigt, bei Saisonkarten und ermäßigten Punktekarten den rechtmäßigen Besitz bzw. den Nachweis der Ermäßigung nachzuprüfen. Missbräuchlich benutzte Karten werden ersatzlos eingezogen.
- (8) Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt durch den Gemeinderat. Sie werden in den Bädern durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Benutzung der Badeeinrichtung

- (1) Die Durchführung des Badebetriebs erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht hat.
- (2) Die dem Badegast zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem Badepersonal zu melden.
- (4) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Kinderbecken dürfen von Kleinkindern nur mit geeigneter Schwimmwindel benutzt werden.
- (5) Für Kleinkinder und Kinder unter 7 Jahren ist eine Elternaufsicht, besonders im Planschbeckenbereich zwingend erforderlich. Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbereiche und Planschbecken benutzen.
- (6) Die Benutzung des Bades oder Teile davon können z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

-
- (7) Bei Gewitter oder Witterungsverhältnissen, die zu einer Gefährdung der Badegäste führen könnten, ist die Benutzung der Badebecken im Freibad nicht gestattet. Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet.
- (8) Fahrzeuge sind außerhalb der Grundstücke der Bäder bzw. auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Zugänge zu den Bädern (Rettungswege) und die Grünflächen vor den Bädern müssen freigehalten werden.
- (9) Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich der Bäder nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtwerke angebracht werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet
- Werbematerial zu verteilen,
 - Sportartikel und andere Ware anzubieten und zu verkaufen,
 - Unterschriften, Geldsammlungen usw. durchzuführen.
- (10) Zur Sicherheit werden im Hallenbad der Eingangs-/Kassenbereich, die Zugangsbereiche zu den Umkleiden sowie im Freibad der Kassenbereich, die Badebecken und der Zugangsbereich zur Wärmehalle und den Wertsachenschließfächern videoüberwacht.

§ 6 Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Aufbewahrung von Wertsachen

Wertsachen können in den Wertsachenschließfächern deponiert werden. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Einfache Gebrauchsgegenstände sowie sperrige Gegenstände (Koffer u.ä.) können nicht zur Verwahrung abgegeben werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Bei einem Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haften die Stadtwerke und ihre Mitarbeiter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände in den Bädern wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Umkleideschränken und Wertsachenschließfächern abgelegt sind, sowie für abgestellte Fahrzeuge.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt im Interesse aller Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal der Bäder kann einen Badegast, der
- andere Badegäste stört, behindert, belästigt oder schädigt,
 - Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
 - trotz Hinweis gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt,
 - aus dem Bad – notfalls mit Unterstützung der Polizei – verweisen. Der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

Die Stadtwerke können in solchen Fällen die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauerhaft untersagen. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 10 Umkleideräume

- (1) Zum Umkleiden stehen dem Badegast im Freibad Wechselkabinen und Iglus, im Hallenbad Wechselkabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Außerdem ist jeweils eine Behindertendusche/Umkleide vorhanden.
- (2) Der Schrank, der zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände dient, kann vom Badegast verschlossen werden, indem er den angegebenen Pfandbetrag in das Schrankschloss einwirft. Beim Aufschließen des Schanks wird der Pfandbetrag wieder freigegeben. Die Umkleideschränke und Wertsachenschließfächer sind vom Badegast sorgfältig abzuschließen und der Schlüssel ist während des Aufenthalts im Bad bei sich zu tragen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch abgeschlossen sind, können geöffnet werden. Die Gegenstände werden herausgenommen und das Schloss gewechselt. Werden Gegenstände innerhalb von zwei Tagen nicht abgeholt, gelten diese als Fundsachen.

§ 11 Sonstige Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Der Badegast hat sich vor der Benutzung der Schwimmbecken gründlich zu duschen.
- (2) Nichtschwimmern steht ein besonders gekennzeichnete Bereich im Schwimmbecken, kleinen Kindern das Kinderbecken im Hallenbad und das Planschbecken im Freibad zur Verfügung.

-
- (3) Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Der Badegast muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett darf nur von einer Person betreten werden.
- (4) Bei der Benutzung der Wasserrutschen wird eine Haftung für Beschädigungen bzw. Verschleiß an der Badekleidung nicht übernommen. Die an der Großrutsche angeschriebenen Altersbeschränkungen und Benutzungsanweisungen sind einzuhalten. Das Ampelsignal ist unbedingt zu beachten. Die Großrutsche darf nur von jeweils einer Person benutzt werden und ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche ist unverzüglich zu verlassen und freizuhalten.
- (5) In den Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten verwendet werden. Taucherbrillen, Schnorchel, Schwimfflossen, Wasserbälle, Softbälle und Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken verwendet werden. Die Benutzung von größeren aufblasbaren Gegenständen wie Gummitiere, Luftmatratzen o.ä. ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des übrigen Badebetriebs entsteht. In den Schwimmerbereichen ist die Benutzung nicht erlaubt. An Einzeltagen können Ausnahmen gemacht werden.
- (6) Insbesondere nicht erlaubt ist:
- Barfußbereiche, Beckenumgänge und Duschräume mit Straßenschuhen zu betreten.
 - vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen.
 - innerhalb des Beckenumgangs zu rennen und an den Einstiegsleitern zu turnen.
 - andere Personen unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen.
 - Badekleidung im Schwimm- oder Kinderspielbecken zu reinigen.
 - Gegenstände aus Glas, Porzellan oder aus anderem splitterndem Material in die Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen.
 - Inline Skates, Skateboards, Cityroller o.ä. zu fahren.
 - in den Räumen des Hallenbads, in der Wärmehalle des Freibads sowie am Beckenumgangsbereich zu rauchen. Im Außenbereich des Freibads sind die bereitgestellten Ascher zu benutzen.
 - Alkohol in größeren Mengen (z.B. Bierkästen, Sixpacks...) in die Bäder mitzubringen.
 - Ausspucken auf den Boden oder in die Badebecken.
 - Kaugummi zu kauen.
 - Bälle, außer Wasserbälle und Softbälle, in den Badebecken zu benutzen.
- (7) Aus Rücksicht auf andere Gäste ist störender Lärm durch Radio-, Mobilfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente o.ä. zu vermeiden.
- (8) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung (besonders im Umkleide und Sanitärbereich) mit Fotokameras, Videokameras, Handys o.ä. ist verboten.
- (9) Kinderspielbereiche und -geräte stehen nur Kindern im entsprechenden Alter zur Verfügung. Dasselbe gilt für das Gebäude im Eltern-Kind-Bereich für Kinder und ihre Begleitperson.

-
- (10) Im Freibad stehen der Grillbereich und die Einrichtungen für die sportliche Betätigung jedermann zur Verfügung. Ballspielen und sonstige sportliche Betätigungen sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Schläger und Bälle für Tischtennis und Minigolf werden an der Kasse gemäß Preisliste ausgegeben.
- (11) Für die Wärmehalle im Freibad gelten eingeschränkte Öffnungszeiten entsprechend den Anordnungen des Badepersonals.
- (12) Im Hallenbad stehen die Dampfgrotte und die Sonnenwiese für die Badegäste kostenlos zur Verfügung. Die Solarien dürfen nur von volljährigen Personen benutzt werden. Wertmarken und Benutzerinformationen sind beim Personal zu erhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung für die Bäder der Stadt Mössingen vom 07.06.1988 mit den Änderungen vom 10.04.1990 und 30.11.2009, die damit außer Kraft gesetzt wird.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
Satzung	06.12.2010	10.12.2010	11.12.2010